

SJD / Motion Locher-St.Gallen / Louis-Nesslau / Schöbi-Altstätten / Surber-St.Gallen
vom 27. November 2023

Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)

Antrag der Regierung vom 13. Februar 2024

Gutheissung.

Begründung:

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) regelt sowohl erstinstanzliche *Verwaltungsverfahren* vor sämtlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten als auch die *Rechtsmittelverfahren*. Konzeptionell handelt es sich beim VRP um eine offene Kodifikation, die mit Querverweisen auf verwandte Rechtsinstitute nicht den Anspruch erhebt, alles selbst und umfassend zu regeln. Das Gesetz belässt insbesondere auch den erforderlichen Raum, um die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Verfahrensrechts – Untersuchungsgrundsatz, Offizial- und Dispositionsmaxime, Rechtsanwendung von Amtes wegen usw. – im Licht der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Regierung teilt die Einschätzung der Motionärin und der Motionäre, wonach die Systematik, die Lesbarkeit und damit auch die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes, insbesondere durch die zahlreichen Nachträge, gelitten haben. Zudem bedarf das Gesetz einiger Ergänzungen und Aktualisierungen. Daher erscheint der Weg über eine Totalrevision als sachgerecht.

Dabei erachtet es die Regierung als angezeigt, dass ein wesentlicher Teil der Totalrevision als Nachführung des geltenden Rechts konzipiert wird. In diesem Rahmen kann auch neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung, beispielsweise zum rechtlichen Gehör oder zu Koordinationspflichten, Rechnung getragen werden. Inhaltlicher Revisionsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung, namentlich zur Ermöglichung eines elektronischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahrens, zur Umsetzung der Vorgaben aus dem gesamtschweizerischen Projekt «Justitia 4.0»¹ und zur Berücksichtigung der Anforderungen des derzeit in der parlamentarischen Beratung stehenden Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; Geschäft 23.022). Dabei wird auch die verfahrensrechtliche Abstimmung mit den Regelungen des Zivil- und des Strafprozesses vorzunehmen sein. Selbstverständlich wird die Regierung im Rahmen der Totalrevision, wie von der Motion gefordert, auch die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege erneut auf den Prüfstand stellen, dies namentlich unter Hinweis auf die Erkenntnisse des gemeinsamen Berichts der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Rechtspflegekommission zur Prüfung der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 2015.² Als weiteres Thema im Rahmen der Totalrevision kann eine Regelung zur Anfechtung von Realakten angegangen werden.

Die Regierung sieht vor, für die Totalrevision des VRP einen Projektauftrag zu erstellen und für die Projektarbeiten externe Unterstützung beizuziehen. Dabei gilt es, die wesentlichen An-

¹ Vgl. hierzu Botschaft der Regierung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 (33.24.04), Abschnitt 5.5.1.

² Kantonsratsgeschäft 82.15.09.

spruchsgruppen – insbesondere kantonale Verwaltung, Gemeindeebene, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anwaltschaft – frühzeitig einzubeziehen. Voraussichtlich wird die Regierung in einem ersten Schritt ein Thesenpapier mit zentralen Grundsätzen und Fragestellungen erstellen lassen, das in geeigneter Form mit den Anspruchsgruppen diskutiert und weiterentwickelt werden soll. Gestützt auf diese Grundlagen soll sodann ein erster Entwurf eines totalrevidierten VRP zuhanden der Vernehmlassung erarbeitet werden. Im Anschluss wird die Regierung die überarbeitete Vorlage dem Kantonsrat unterbreiten.